

An das
Amt der Salzburger Landesregierung
Legislativ- und Verfassungsdienst
Chiemseehof
Postfach 527
5010 Salzburg

Per E-Mail an: landeslegistik@salzburg.gv.at

Wien und Salzburg, am 07.01.2025

Bearbeiter: Marcus Weber

Stellungnahme von BirdLife Österreich zum Entwurf der Verordnung der Salzburger Landesregierung, mit der für die Jahre 2025 bis 2027 nähere Bestimmungen über die Ausnahmen von den Schonvorschriften für besonders geschützte Federwildarten erlassen werden (Schonzeiten-Ausnahmeverordnung 2025-2027)

Ausgangslage für die Verordnung:

Der Verordnungsentwurf, der gleichlautend ist wie bereits die geltenden Schonzeiten-Verordnungen von 2013 bis 2015, 2019 bis 2021 sowie 2022 bis 2024, stützt sich in fachlicher Hinsicht auf ein Gutachten von REIMOSER et al. (2008). Demgegenüber steht ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 12. Juli 2007 (Rechtssache C-507/04) welches einen Verstoß der Republik Österreich gegen die Verpflichtungen aus Art 1, 5 bis 9 und 11 der EU-Vogelschutzrichtlinie i. d. g. F. feststellt.

In Bezug auf das Bundesland Salzburg hat der Europäische Gerichtshof festgestellt, dass jene Bestimmungen des Salzburger Jagdrechts, die eine Bejagung des Auerhahns, des Birkhahns und der Waldschneepfe während der Balzzeit gestatten, die Art 7 Abs 4 und 9 Abs 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie nicht ordnungsgemäß umsetzen. Das Land Salzburg reagierte mit einer Jagdgesetzesnovelle, welche die Grundlage für den vorliegenden Verordnungsentwurf darstellt. Im vorliegenden Entwurf zur Schonzeiten-Ausnahmeverordnung 2025 – 2027 steht wörtlich:

„§ 104c des Jagdgesetzes 1993 – JG, LGBI Nr 100 enthält eine dem Art 9 Abs 1 lit c der Vogelschutzrichtlinie entsprechende Ausnahmeregelung. Diese Bestimmung setzt die zentralen unionsrechtlichen Vorgaben, anhand derer die Vereinbarkeit einer nationalen Ausnahmebestimmung von Schutzbestimmungen mit Art 9 Abs 1 lit c der Vogelschutzrichtlinie zu beurteilen ist – die Sicherstellung der Erhaltung der Population, die Beschränkung der ausnahmsweisen Entnahme auf „geringe Mengen“ und die Rechtfertigung der Ausnahme dadurch, dass es „keine andere zufriedenstellende Lösung gibt“ – um.“

Stellungnahme zum Verordnungsentwurf:

Der Verordnungsentwurf wird in der vorliegenden Form von BirdLife Österreich abgelehnt, weil er nicht zu einer Behebung des vom EU-Gerichtshof im Urteil vom 12. Juli 2007 (Rechtssache C-507/04) festgestellten Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus Artikel 1, 5 bis 9 und 11 der EU-Vogelschutzrichtlinie i.d.g.F. führt. In Bezug auf das Land Salzburg wurde darin festgestellt, dass jene Bestimmungen des Salzburger Jagderechts, die eine Bejagung von Auerhahn und Birkhahn während der Balzzeit gestatten, gegen die Artikel 4 und 9 Abs. 1 und 2 verstößen.

Der EU-Gerichtshof hat festgehalten, dass „für Zeiträume in denen das Überleben der wildlebenden Vögel besonders gefährdet ist, ein lückenloser Schutz zu gewährleisten ist“ und dass „jeder Eingriff während der reproduktionsrelevanten Zeiträume die Vermehrung der Vögel beeinträchtigen kann, auch wenn lediglich ein Teil der Population betroffen ist“. Das trifft auch für die Balzzeit zu, während der die Arten besonders exponiert und verletzlich sind, woraus zu folgern ist, dass „die Balzzeit Teil des Zeitraums ist, in dem Art. 7 Abs. 4 der EU-Vogelschutzrichtlinie i.d.g.F. grundsätzlich jede Jagdaueübung untersagt.“

Die im vorliegenden Verordnungsentwurf angestrebte Ausnahme nach Artikel 9 Abs. 1 lit c kann nur erfolgen, wenn die Erhaltung der Population gesichert ist und die ausnahmsweise Entnahme auf „geringe Mengen“ beschränkt ist und es „keine andere zufriedenstellende Lösung gibt“.

Der vorliegende Entwurf der Schonzeiten-Ausnahme-VO 2025 bis 2027 widerspricht aus den im Folgenden ausgeführten Gründen der Vogelschutz-Richtlinie und erfüllt auch nicht die drei Voraussetzungen zur Erteilung der Ausnahme gemäß Artikel 9 Abs. 1 lit c der EU-Vogelschutzrichtlinie i.d.g.F.:

1.) Beschränkung auf die Entnahme einer geringen Menge

Bezüglich des Nachweises der „geringen Menge“ muss festgehalten werden, dass eine unabhängige, wissenschaftlich belastbare Bestandserfassung als Grundlage zur Beurteilung der „geringen Menge“ erforderlich ist.

Im EU-GH Urteil in der Rechtssache C 507/04 wird bezüglich des Kärntner Jagdgesetzes festgehalten:

„199 Für die Feststellung, ob die Jagdregelung in § 51 Abs. 2 Krnt JagdG mit Art. 9 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie vereinbar ist, insbesondere im Hinblick auf die Voraussetzung, dass die

ausnahmsweise erfolgenden Entnahmen auf „geringe Mengen“ beschränkt sein müssen, ist daran zu erinnern, dass (...) die der in dieser Vorschrift verfügten Begrenzung dieser Entnahmen auf geringe Mengen entspricht und die auf der Grundlage streng wissenschaftlicher Erkenntnisse festzusetzen ist (vgl. Urteil WWF Italia u. a., Randnr. 29).“

Im vorliegenden Verordnungsentwurf wird die „geringe Menge“ auf Grund eines Rechenmodells (Gutachten REIMOSER et al 2008 S 60ff.) festgelegt, das auf nicht überprüfbaren Bestandserhebungen basiert, die von den Profiteuren der Abschussfreigabe selbst erhoben werden und sich einer objektiven Kontrolle entziehen. Auch REIMOSER selbst führt als Probleme zur Abschätzung von Populationstrends aus gemeldeten Abschusszahlen u.a. an, dass das „self-reporting“ der Jäger zu verfälschten, strategischen Aussagen führen kann (REIMOSER F. & S., 2016). Daraus kann man folgern, dass auch bei Raufußhühnern, bewusst oder unbewusst, Populationsangaben teilweise übertrieben sind, da befürchtet werden muss, dass Jagdaktivitäten (die mit entsprechenden monetären Gewinnen beim Verkauf von begehrten Abschüssen einhergehen) in Zukunft einschränkt werden könnten und in weiterer Folge die Höchstabschussgrenzen gesenkt werden.

Bezüglich des Berechnungsmodells der „geringen Menge“ selbst, die als 1% der Sterblichkeit der Art festgelegt wird ist anzumerken, dass die Berechnung der Sterblichkeit alle frühen Entwicklungsstadien (Eier, nicht flügge Junge etc.), die naturgemäß mit sehr hohen Ausfällen behaftet sind, in das Modell miteinbezieht. Aus fachlichen Gesichtspunkten scheint es nicht gerechtfertigt die Jugendsterblichkeit und Gelegeverluste bei der Festlegung von Abschusszahlen adulter Hähne heranzuziehen. Die Bejagung im Frühjahr stellt daher eine additive Nutzung des Bestandes dar. So schreibt dazu der Auerhuhnexperte ZEILER (2001):

„...Das heißt dann aber, dass bei Wildtieren, die nach überstandener kritischer Jugendphase in der Regel alt werden, kaum noch erwachsene Vögel aus dem Bestand entnommen werden können, da deren natürliche Sterblichkeitsrate gering ist – Auerhühner zählen zu diesen Arten.“

Die Berechnung der geringen Menge erfolgt nach dem Leitfaden der Europäischen Kommission zu den Jagdbestimmungen der Vogelschutz-Richtlinie (1% der Gesamt mortalität). Dieses Papier führt jedoch klar aus, dass je nach Jagdzeit auf die Festlegung der Bezugspopulation geachtet werden muss, also beispielsweise kann bei der Herbstjagd der Überschuss an Jungvögeln genutzt werden, wogegen bei der Frühjahrsjagd ein starker (additiver!) Einfluss auf die Adultvogelmortalität am Populationstiefpunkt besteht.

Daraus geht klar hervor, dass die Altersstruktur der betroffenen Populationen zum Zeitpunkt der Entnahme berücksichtigt werden muss, da der Jagdleitfaden ganz offensichtlich von einer indiskriminativen Entnahme ausgeht. Wenn wie im Falle des Auer- und Birkwildes lediglich adulte Hähne bejagt werden sollen, so kann im Frühjahr als Berechnungsgrundlage für die „geringe Menge“ lediglich die Anzahl der alten Hähne (mit den vorjährigen Hähnen) herangezogen werden. Das ergibt eine „geringe Menge“ von 10 Stück. Die Wahl der Berechnungsgrundlage zum Zeitpunkt des Jungenschlupfs ist absurd, da so viele Auerhühner ja zu keinem Zeitpunkt tatsächlich in Salzburg leben.

Über die Gesamtsterblichkeit soll die Populationsdynamik abgebildet werden. Die Gelegeverluste und Jungsterblichkeit bei Bodenbrütern mit relativ langer Lebensspanne (Lebensalter > 10 Jahre beim Auerhuhn durch Beringung nachgewiesen) und geringer effektiver Reproduktion einzubeziehen, ist vollkommen irreführend.

Das Berechnungsmodell („Salzburgquote“) im Gutachten WILDAUER, SCHREIBER, REIMOSER (2006) kommt auf Seite 62 bei einer Ausgangspopulation von 3000 Auerhähnen auf einen Wert von 189 für 1% des Gesamtausfalles.

In den Erläuterungen zum Verordnungsentwurf wird unter 2.4. behauptet, dass die „geringe Menge“ lt. Berechnungsmodell WILDAUER ohnedies nicht ausgeschöpft wird, sondern um 58 beim Auerhuhn (statt 155 „nur“ 97) und um 88 (statt 523 „nur“ 435) beim Birkhuhn unterschritten wird. Die Jägerschaft geht nach ihren Zählungen im Jahr 2024 von 2472 Auerhähnen aus. Dies entspricht mehr als dem Doppelten der von Birdlife Österreich geschätzten 1000 Hähnen. Österreichweit geht Birdlife derzeit von einem Bestand von 7500-12000 Auerhähnen aus (Artikel 12 Bericht 2012-18, BIRDLIFE ÖSTERREICH 2019). Nach LENTNER ET AL. 2022 (Atlas Brutvögel Tirol) werden für das doppelt so große Tirol 1200-2000 Brutpaare angegeben. Die 2472 Auerhähne in Salzburg erscheinen basierend auf diesen Zahlen jedenfalls sehr fragwürdig.

Wie die vorliegende Verordnung bei einem aktuellen Bestand von nur mehr geschätzten 1000 Auerhähnen auf eine „geringe Menge“ von 155 kommt, ist völlig unklar, es würde sich um eine Entnahme von mehr als 15 % aller adulten Hähne handeln. Selbst bei der Annahme von 2472 anwesenden Hähnen entsprechen 155 Hähne immer noch 6 % und 97 Hähne 4 % des Bestandes.

Aus den oben genannten Gründen kann in Salzburg nicht von streng wissenschaftlichen Erkenntnissen als Grundlage ausgegangen werden. Dies betrifft einerseits die Erhebungen zur Bestandserfassung als Grundlage, als auch andererseits die Berechnungsmethode der „geringen Menge“.

2.) Andere zufriedenstellende Lösungen

Die im vorliegenden Verordnungsentwurf angestrebte Ausnahme nach Art. 9 Abs. 1 lit c kann nur erfolgen, wenn es „keine andere zufriedenstellende Lösung“ gibt. Dass es „keine andere zufriedenstellende Lösung gibt“ ist nicht bewiesen, da in anderen Ländern durchaus andere Lösungen verfolgt werden. Auch das EU-GH-Urteil in der Rechtssache C 507/04 verweist bereits in den Randnotizen 203 und 204 auf diese Möglichkeit:

„203 Zudem hat die Republik Österreich eingeräumt, dass sich die fraglichen Arten auch im Herbst und Winter im betreffenden Gebiet aufhielten, die Jagd zu dieser Jahreszeit allerdings zu weniger günstigen Bedingungen stattfinde. Ein solcher Umstand ist allerdings im Hinblick auf den von der Richtlinie aufgestellten rechtlichen Schutzrahmen unbeachtlich.“

204 Auch unter diesen Umständen ist § 51 Abs. 2 Krnt JagdG nicht mit der Einleitung des Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie vereinbar, wonach die Genehmigung von Abweichungen von den Vogelschutzbestimmungen voraussetzt, dass es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 9. Juni 2005, Kommission/Spanien, C 135/04, Slg. 2005, I 5261, Randnr. 18)."

Von BirdLife Österreich wird die Herbst- und Winterbejagung auch in Salzburg als mögliche andere zufriedenstellende Lösung angesehen.

3.) Sicherstellung der Erhaltung der Population

Die Sicherstellung der Erhaltung der bereits ausgedünnten und durch Arealverluste betroffenen Arten auf einem ausreichenden Niveau, das eine nachhaltige, nicht verbrauchende Nutzung der Bestände von Auerhuhn und Birkhuhn gewährleistet, ist durch den vorliegenden Verordnungsentwurf nicht sicher gewährleistet. Es ist vielmehr notwendig, die Bestände durch entsprechende Artenschutzprogramme zu fördern und zu verbessern.

Im Gutachten von REIMOSER et al. (2008) werden die Bestände von Auer- und Birkwild als weitgehend stabil bezeichnet. Der jährliche Ausfall würde durch „nachrückende“ Jungvögel nicht nur kompensiert sondern es gäbe sogar einen Bestandszuwachs. Die Aussagen beziehen sich im Gutachten jedoch nur auf den Zeitraum 1996 bis 2007.

Das genannte, auch dem aktuellen VO-Entwurf zugrundeliegende Gutachten wird zum Ende des Monats nun bereits 17 Jahre alt sein und kann nicht mehr dem aktuellen, methodischen Stand entsprechen.

Zudem muss angemerkt werden, dass die Erhebungen nicht von unabhängigen, nicht an einer jagdlichen Nutzung interessierten Zählern außerhalb der Jägerschaft überprüfbar bzw. durch Zusammenarbeit mit diesen durchgeführt worden sind. Beide Arten weisen aber belegte, starke historische Bestandsverluste und Arealeinschränkungen (z.B. Aussterben der Moorwildpopulation im Salzburger Flachgau in den 1970er Jahren) auf und sind deshalb in der Roten Liste in der Vorwarnstufe (NT = near threatened) und in der Liste der für den Vogelschutz in Österreich prioritären Arten gelistet, d.h. es besteht Grund zur Vorsicht (Dvorak et al 2017, Egretta 55: 6-42). Besonders in den Randalpen (Flyschzone) aber auch teilweise in den Kalkalpen sind Bestände ausgedünnt.

Weitere fachliche Aspekte und Anmerkungen zum gegenständlichen Verordnungsentwurf:

- Die Frühjahrsbejagung trifft die Populationen am jährlichen Tiefpunkt im Frühjahr, in der empfindlichen Phase der Reproduktionszeit. Durch die Bejagung wird die Balz und Reproduktion empfindlich gestört. Besonders Hennen reagieren sehr empfindlich auf Störungen, wodurch der Bruterfolg geschränkt wird. Entgegen den Bestimmungen der VSchRL (Artikel 7 Abs 4) soll weiterhin eine Bejagung der Raufußhühner Auerhuhn und Birkhuhn während der Balzzeit, die zur

Brut- und Aufzuchszeit gehört, erfolgen. Nach Artikel 7 Abs 4 der VSchRL ist „für die Zeiträume, in denen das Überleben der wildlebenden Vogelarten besonders gefährdet ist ein lückenloser Schutz zu gewährleisten“, „Jeder Eingriff während der reproduktionsrelevanten Zeiträume, der die Vermehrung der Vögel beinträchtigen kann, auch wenn lediglich ein Teil der Population betroffen ist, ist untersagt“.

- Bejagte Populationen sind generell störungsanfälliger auch gegen Störungen durch Wanderer und andere Freizeitaktivitäten (Outdoor-Sport), wodurch geeignete Habitate durch Störungen weiter entwertet werden.
- Die Bejagung konterkariert die Glaubwürdigkeit von Schutzbemühungen für Raufußhühner in Zusammenhang mit Verbauungen, Erschließung und Erweiterungen von Schigebieten, Windrädern, Erschließung zur Rohstoffgewinnung, Forststraßen und anderen Infrastrukturprojekten.
- Die Bejagung konterkariert zudem ebenfalls die Glaubwürdigkeit von Schutzbemühungen hinsichtlich Ruhezonen bezüglich der Freizeitnutzung. Schitourengeher werden Sperrgebiete für Raufußhühner kaum akzeptieren, solange die Bejagung als Freizeitvergnügen erlaubt ist.
- Die Wirkung der Bestimmung, dass dominante Hähne am Balzplatz nicht geschossen werden dürfen ist ungewiss, da weder Aussehen und Verhalten, noch Position am Balzplatz untrügliche Zeichen für den Paarungserfolg eines Hahnes sind. Die Gefahr ist bei aller Vorsicht groß, dass dominante Hähne entnommen werden, mit denen sich Hennen bevorzugt paaren würden, und dadurch die genetische Konstitution der Population leiden könnte.
- Der Beginn der Schusszeit führt dazu, dass junge Weibchen bzw. Weibchen, die ihr Gelege verloren haben, in der fortgeschrittenen Balzzeit oft keinen geeigneten Hahn mehr finden.

Mit besten Grüßen

Für BirdLife Österreich:



Dr. Gabor Wichmann,

Geschäftsführer BirdLife Österreich

Literatur:

BIRDLIFE ÖSTERREICH (2019): Ausarbeitung des österreichischen Berichts gemäß Artikel 12 der Vogelschutzrichtlinie, 2009/147/EG – Berichtszeitraum 2013-2018, Endbericht, Bearbeiter: DVORAK, M., 248 S., Wien.

DVORAK, M., LANDMANN, A., TEUFELBAUER, N., WICHMANN, G., BERG, H.-M.. & R. PROBST (2017): Erhaltungszustand und Gefährdungssituation der Brutvögel Österreichs: Rote Liste (5. Fassung) und Liste für den Vogelschutz prioritärer Arten (1. Fassung) – Egretta – 55: 6 - 42.

LENTNER, R., LEHNE, F., DANZL, A., UND B. EBERHARD (2022): Atlas der Brutvögel Tirols – Verbreitung, Häufigkeit, Lebensräume. Berenkamp Verlag, Wattens.

REIMOSER F., SCHREIBER B. & L. WILDAUER (2008): EU-Vogelschutzrichtlinie - Auerhuhn (*Tetrao urogallus*) - Birkhuhn (*Tetrao tetrix*), Gutachten zur Anwendung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 31.1.2008. 88 S:

REIMOSER F. & S. REIMOSER (2016): Long-term trends of hunting bags and wildlife populations in Central Europe, Beiträge zur Jagd- und Wildforschung Band 41, 29 -43

WOTZEL F. (1967): Weitere Vorkommen des Birkwildes im Flachgau des Landes Salzburg. – Vogelkundl. Ber. Inf. Salzburg 33: 5-10.

ZEILER H. (2001): Auerwild Leben. Lebensraum. Jagd. Österreichischer Jagd und Fischerei Verlag. 236 S.